

BVGer E-2125/2014 vom 20. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2125_2014

FR: TAF E-2125/2014 du 20 janvier 2015

IT: TAF E-2125/2014 del 20 gennaio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Rechtsmitteleingabe der Beschwerdeführerin ist zwar in englischer Sprache abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung konnte diesbezüglich indessen vorliegend praxisgemäss verzichtet werden, zumal der Eingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann. Die BFM-Verfügung vom 19. März 2014 ist von der Botschaft am 31. März 2014 eingeschrieben an die Beschwerdeführerin verschickt worden. Zwar ist kein Beleg, nach welchem ersichtlich wäre, wann die Verfügung der Beschwerdeführerin zugestellt wurde, in den Akten enthalten. Nachdem die Beschwerde aber gemäss Schreiben der Botschaft vom 11. April 2014 bereits am selben Datum bei ihr einging, kann ohne weiteres von ihrer Rechtzeitigkeit ausgegangen werden. Nach dem Gesagten ist die nachträglich verbesserte Beschwerde fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359). 4.1 Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). 4.2 Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides führt die Vorinstanz aus, dass sie angesichts der zahlreichen Gewaltereignisse der letzten Jahre und ihrem Aufenthalt im Gefängnis in D. _____ zwar Verständnis dafür habe, dass sie um ihre Sicherheit fürchte und Angst vor weiteren staatlichen Verfolgungsmassnahmen habe. Ihre Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung müsse jedoch bei einer objektiven Betrachtungsweise als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes eingestuft werden. Am (...) sei sie offiziell entlassen worden. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass sie aufgrund des Aufenthaltes in D. _____ in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass sie auch nach ihrer Freilassung weiterhin unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden stehe und einer Meldepflicht der Armee unterstehe. Solche Massnahmen stünden aber im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE und es komme ihnen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin insbesondere geltend, dass sie von Freunden erfahren habe, dass das CID und andere Beamte immer noch über ihre Aktivitäten Nachforschungen anstellen würden. Sie werde die Beweismittel einreichen, sobald sie die Gelegenheit habe, an sie zu gelangen. Zurzeit lebe sie alleine in E. _____ und es sei schwierig, an einer permanenten Adresse zu leben und sie könne aufgrund ihrer armseligen Situation auch keine Anstellung finden. Wegen ihrer schlechten Finanzlage leide sie an (...) und sei (...).

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Würdigung der Aktenlage zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Was ihren Aufenthalt im Gefängnis in D. _____ und ihre Entlassung (...) betrifft, ist auf die zutreffende Erwägung in der Verfügung der Vorinstanz zu verweisen, wonach keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie aufgrund des Aufenthaltes in D. _____ in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Was die Besuche durch das CID zwecks Kontrollfragen betrifft, ist festzuhalten, dass den so umschriebenen Benachteiligungen ebenfalls schon mangels Intensität keine Erheblichkeit im Hinblick auf eine allfällige Schutzbedürftigkeit zukommt. Dazu liegen sie zeitlich zu weit zurück, als dass sie noch als aktuell bezeichnet werden könnten. Ebenso wenig weisen die Telefonanrufe von Unbekannten oder (...) - der darüber hinaus ebenfalls bereits (...) zurückliegt - die nötige Intensität auf, um asylrechtlich relevant zu sein, zumal die Beschwerdeführerin diese Vorfälle der Polizei gemeldet hat und ihr diese auch Schutz zugesagt hat. Obwohl die schwierige Situation der Beschwerdeführerin auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht verkannt wird, spricht schliesslich der Umstand, dass sie sich von (...) jeweils für (...) in (...) aufgehalten und insbesondere danach wieder nach Sri Lanka zurückgekehrt ist, entscheidend gegen eine Schutzbedürftigkeit im vorliegend massgeblichen Sinn. Insgesamt vermögen, wie die Vorinstanz zutreffenderweise festgestellt hatte, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Benachteiligungen eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der massgeblichen Bestimmungen nicht zu begründen, selbst wenn aufgrund des von ihr Erlebten die subjektiv empfundene Furcht der Beschwerdeführerin nachvollziehbar ist. Daran vermögen auch die von Beschwerdeführerin geltend gemachten schwierigen Lebensumstände (insbesondere das Ringen um eine wirtschaftliche Existenzgrundlage sowie die gesundheitlichen Beschwerden) nichts zu ändern. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zum jetzigen Zeitpunkt in Sri Lanka keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz ihr zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch abgewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann indessen von einer Kostenaufgabe abgesehen werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.